

# Gemeinde Wustermark

## Der Bürgermeister



### Beschlussvorlage

Nr.: B-144/2018  
öffentlich

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Haushalts- und Finanzausschuss	15.08.2018	öffentlich
Gemeindevertretung	28.08.2018	öffentlich

### Jahresabschluss 2015 - Entlastung des Bürgermeisters

#### Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt nach § 28 Abs. 2 Ziffer 15 i.V.m. § 82 Abs. 4 BbgKVerf die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2015.

#### Sachverhalt/ Begründung:

Gemäß § 82 Abs. 4 BbgKVerf beschließt die Gemeindevertretung über den geprüften Jahresabschluss. Die Entlastung des Bürgermeisters ist in einem gesonderten Beschluss zu fassen.

Wie bereits im Beschluss B-143/2018 erläutert, hat die Gemeinde Wustermark für den Abschluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen (§ 82 Abs. 1 BbgKVerf). Der Jahresabschluss hat die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde widerzuspiegeln.

**Die Prüfung des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Nauen hat zu keinen Einwendungen geführt.** Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.

Der geprüfte Jahresabschluss wurde nach erfolgter Prüfung dem Bürgermeister zur Feststellung vorgelegt. **Der Bürgermeister hat den von ihm festgestellten Jahresabschluss der Gemeindevertretung rechtzeitig zur Beschlussfassung zugestellt.**

**Es wird empfohlen, dem Bürgermeister die uneingeschränkte Entlastung der Jahresrechnung 2015 zu erteilen.**

Az.:  
02.08.2018